

**Stellungnahme der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker NRW e.V.  
zum**

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 16/3387](#)

am 13. September 2013



Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker NRW e.V. gibt hiermit eine schriftliche Stellungnahme ab.

### **Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs**

1. Die VLK sieht eine vorzeitige Veröffentlichung der Wahlergebnisse als Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Eine mögliche Beeinflussung der Wahlergebnisse ist nicht hinzunehmen; potentielle Vorabmelder werden durch das geplante Bußgeld abgeschreckt.
2. Die VLK ist gegen den Änderungsvorschlag der Landesregierung die Sitzberechnung neu zu gestalten. Würde diese wie vorgeschlagen angepasst, würden kleine Parteien darunter leiden; dies gefährdet den Minderheitenschutz und ist nicht im Sinne einer pluralistischen Demokratie. Die vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf nützt nur den sogenannten Volksparteien und schadet der demokratischen Vielfalt. De facto ist eine Zersplitterung in den Stadträten nach aktueller Gesetzeslage derzeit nicht zu beobachten und auch zukünftig nicht zu befürchten.

Rot-Grün will verhindern, dass möglichst viele Bürger am demokratischen Prozess teilnehmen können. Dies betrifft die Parteien, „Einzelkämpfer“ oder die Freien Wählergruppen, die zur Wahl antreten; es tangiert aber auch die Wähler, die ihre Stimmabgabe im Wahlergebnis nicht abgebildet sehen.

3. Bezugnehmend auf die Wiederholungswahl des Stadtrates und von 11 Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund am 26. August 2012 sieht die Landesregierung es als nachteilig an, dass diese Wiederholungswahl trotz des großen zeitlichen Abstand zur für ungültig erklärten Ursprungswahl 2009 grundsätzlich nach den damals geltenden Vorgaben durchgeführt werden musste.

Die VLK spricht sich für eine unbürokratische und einfache Handhabung in solchen Fällen aus: Auch eine im ganzen Wahlgebiet für ungültig erklärte Wahl sollte nach den für die Ursprungswahl geltenden Vorgaben durchgeführt werden, wenn die Wahlperiode noch nicht weit fortgeschritten ist.

Ist eine erhebliche Zeit verstrichen, kann eine Neuwahl stattfinden, für die dann auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Ebenso auch die Bürgerinnen und Bürger nach aktuellem Wählerverzeichnis wahlberechtigt sind.

Verantwortlich: Jochen Dürrmann, VLK-Vorsitzender